

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) vertritt die Rechte der Jagdrechtsinhaber vornehmlich gegenüber der Bundespolitik. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, das bestehende Jagdrechtssystem mit seiner Bindung an das Grundeigentum zu bewahren. In ganz Deutschland gibt es rund 40.000 Jagdgenossenschaften, die eine wichtige Funktion im ländlichen Raum ausüben. Da aufgrund gesetzlicher Regelung in Deutschland jeder Grundeigentümer mit land- und/oder forstwirtschaftlicher Fläche Mitglied in einer Jagdgenossenschaft oder Eigenjagdbesitzer ist, ergibt sich ein Resonanzraum von über 4 Millionen Grundeigentümern.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem obigen Referentenentwurf. Die Ausbreitung des Wolfs hat bereits heute durch das exponentielle Wachstum der Tierart bestimmte Landnutzer in ihren (Berufs-)Tätigkeiten stark eingeschränkt bzw. zu existenzbedrohenden Schäden geführt, wie z. B. bei Weidetierhaltern durch Nutztierrisse und bei den Jagdausübungsberechtigten durch Auslöschung von Wildtierbeständen wie Muffelwild. Ebenso wird durch die Ausbreitung des Wolfes Grundeigentum in seinem Wert stark beeinträchtigt. Weiden sind schlechter zu verpachten, da sich Weidewirtschaft nur schwer ausüben lässt. Die Eigentümer finden dadurch keine geeigneten Pächter mehr für die betroffene Flächen. Es liegt daher im Interesse der Grundeigentümer allgemein und der Jagdrechtsinhaber im Besonderen und entspricht auch dem gesetzlichen Inhalt des Jagdrechts (§ 1 Abs. 2 BJagdG), dass auch in Zukunft die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasster artenreicher und gesunder Wildbestand möglich ist. Bei Vorkommen von Wölfen sind solche regionalen Wildbestände gefährdet und eine Auslöschung dieser Wildbestände würde mit einer Minderung des Jagdwertes und damit oft korrelierender Pachtreduzierung die Interessen der Jagdgenossen stark treffen. Die weitergehenden Überlegungen in der Begründung des Gesetzesentwurfs, Allgemeiner Teil, Erfüllungsaufwand 4.1, wonach es spekulativ sei, inwieweit das Auftreten von Wölfen eventuell als eine „Aufwertung“ eines konkreten Jagdreviers zu bewerten sei“, ist nicht nur spekulativ, sondern lässt sich anhand von Erfahrungswerten aus den Bundesländern, die bereits seit längerem eine hohe Wolfsdichte aufweisen, als abwegig belegen. Langfristig wird das weiter steigende Wolfsvorkommen dazu führen, dass sich der Pachtwert eher mindert, weil andere Wildarten durch den Wolf seltener und scheuer werden und damit deren Bejagung schwieriger.

Um der im Bundesjagdgesetz geltenden Hegepflicht gerecht werden zu können, fordert die BAGJE ein vollumfängliches aktives Wolfsmanagement in ganz Deutschland. Als ein wichtiger Schritt zu einem solchen aktiven Wildtier-Management ist der vorgelegte Referentenentwurf sehr zu begrüßen. Der Entwurf setzt ein zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrages um und stellt einen entscheidenden Schritt für ein praxistaugliches und rechtssicheres Wolfsmanagement dar.

Die BAGJE begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht sowie die vorgesehenen Sonderregelungen für die Bejagung und das Bestandsmanagement. Damit wird eine langjährige Forderung auch der Jagdrechtsinhaber erfüllt, die für den Erhalt der Wildtierbestände, der Weidetierhaltung und der Sicherung der Kulturlandschaft unverzichtbar ist. Die vorgesehene Regelung schafft höhere Rechtsklarheit als die bisherigen Regelungen und bietet Raum für eine effektive Umsetzung der europäischen Vorgaben unter Berücksichtigung der praktischen Erfordernisse.

Wichtig ist jedoch, dass sowohl aus dem Gesetzestext selbst als auch aus den Begründungen klar wird, dass für den Wolf mit seiner Aufnahme in den Katalog der jagdbaren Arten wie für die anderen Wildarten die im Bundesjagdgesetz getroffenen Formulierungen gelten. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass hier ein Spezialgesetz geschaffen wird. Daher müssen die Regelungen zur Bejagung des Wolfes vollständig und europarechtskonform im Jagdrecht abgebildet und in die bestehende Systematik des Jagdrechts überführt werden. Gerade die Nutzung des Begriffs „revierübergreifender Managementplan“ lässt zu viel Spielraum für Interpretationen, die über eine reine Abschussplanung als jagdrechtliches Instrument hinausgehen. Diese und weitere Punkte werden im Folgenden näher ausgeführt.

Im Einzelnen

Artikel 1 - Änderung des Bundesjagdgesetzes

Ziffer 1:

§ 2 Absatz 1 Nr. 1 BJagdG – Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht

Der Wolf wird als jagdbare Art in die Liste des Haarwildes aufgenommen. Ziel ist die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für die Bejagung. Die BAGJE begrüßt die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht.

Ziffer 2:

§ 6a Absatz 5 Satz 1: Beschränkte Jagdausübung auch auf für befriedet erklärten Grundflächen

Die Aufnahme der Schaffung einer Bejagungsmöglichkeit auch auf für befriedet erklärten Grundflächen für den Fall der Erforderlichkeit zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden unterstützt die BAGJE sehr.

Ziffer 5:

§ 22b BJagdG – Maßnahmen nach Artikel 14 der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf die Tierart Wolf; Verordnungsermächtigung

Es wird eine neue Regelung eingeführt, die die zuständige Behörde verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen gemäß Artikel 14 der FFH-Richtlinie für den Wolf umzusetzen. Zusätzlich erhält das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und Heimat (BMELH) die Befugnis, nähere Details zur Durchführung des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung festzulegen, wobei die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist. Ziel dieser Änderung ist es, die Einhaltung der europäischen Vorgaben zur Regulierung des Wolfes sicherzustellen und einheitliche Standards für Managementmaßnahmen zu schaffen. Die BAGJE begrüßt diese Regelung ausdrücklich, da sie eine klare Rechtsgrundlage für ein kohärentes Wolfsmanagement schafft und eine bundeseinheitliche Umsetzung ermöglicht.

Ergänzend fordert der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 30.01.2026 eine Erweiterung des § 22b Absatz 2 BJagdG Satz 1 (neu), wonach auch "das Verfahren zur Bestimmung der auf die einzelnen Länder entfallenden Anteile an Entnahmen" von der Verordnungsermächtigung umfasst werden soll. Ebenso soll in einem neu vorgeschlagenen Satz 2 geregelt werden, dass "bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1 durch die zuständige Bundesbehörde vorläufig festzulegen ist, welche Zahl von Entnahme von Wölfen, verteilt als Quote auf die Länder, die sichere Gewähr dafür bietet, dass der günstige EHZ künftig dauerhaft erreicht werden kann".

Die BAGJE begrüßt die Regelungsergänzung des Absatz 2 auf Vorschlag des Bundesrates ausdrücklich, da sie eine klare Rechtsgrundlage für ein kohärentes Wolfsmanagement schafft und eine bundeseinheitliche Umsetzung auf Grundlage einer Rechtsverordnung ermöglicht sowie gleichzeitig in einer Übergangsperiode (bis zur Erstellung nationaler Leitplanken bzw. bis länderspezifische Managementpläne vorliegen) eine Vorgabe gibt.

Gleichzeitig sollte jedoch überprüft werden, ob, die gesonderte Festlegung der Befugnis der zuständigen (Jagd-) Behörde als neu einzufügender § 22b sinnvoll ist. Im Zusammenspiel mit der nach Ansicht der BAGJE unglücklichen Formulierung in der Gesetzesbegründung und der Bezugnahme auf § 39 BNatSchG darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass Naturschutzbehörden beim Management der Art Wolf, aber auch anderer Anhang V-Arten neben der zuständigen Jagdbehörde Befugnissen hätten. Es sollte kurz, aber deutlich auf die Unberührtheitsklausel des § 37 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG verwiesen werden, um eine klare Trennung der Rechtskreise Naturschutzrecht/Jagdrecht aufrechtzuerhalten. Dass die neu zu schaffenden Regelungen im BJagdG die spezielleren Regelungen sind, dürfte unstrittig sein.

Nach Ansicht der BAGJE ist der günstige Erhaltungszustand zudem auch in der alpinen Region erreicht und müsste daher auch nach Brüssel übermittelt werden, sodass in Deutschland insgesamt jegliche Wolfsvorkommen als im günstigen Erhaltungszustand bestehend zu bewerten sind.

Ziffer 5:

§ 22c BJagdG – Zusätzliche Verbote in Bezug auf die Tierart Wolf

Es wird ein Fütterungsverbot für Wölfe sowie das Verbot bestimmter Jagdmethoden eingeführt. Damit soll verhindert werden, dass sich Wölfe an den Menschen gewöhnen und

gleichzeitig sichergestellt werden, dass die Jagd tierschutzgerecht sowie selektiv erfolgt und dass das Anlocken zum Zwecke der Erlegung mit der Ergänzung, "sofern es sich nicht um eine Kirmung für Raubwild handelt", vom Verbot ausgeschlossen ist.

Die BAGJE begrüßt diese Klarstellung. Nach Ansicht der BAGJE war jedoch eine gesonderte Verbotsnorm für halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, für die Bejagung von Wölfen nicht notwendig. Die bisherige Regelung dazu aus den sachlichen Verboten des § 19 Absatz 1 Nr. 2c) BJagdG ist ausreichend weit gefasst, so dass die Streichung des § 22c Absatz 2 Nr. 4 (neu) begrüßt wird.

Ziffer 5:

§ 22d BJagdG – Zusätzliche Regelungen für die Tierart Wolf in Bezug auf Jagdzeiten, Abschussregelungen und Anzeigepflichten, Verordnungsermächtigung

Die geplanten Änderungen umfassen eine weitreichende Abschussplanung für Wölfe und der Möglichkeit, Gruppenabschusspläne im Rahmen von revierübergreifenden Managementplänen zu erstellen. Damit soll eine wildbiologisch sinnvolle und regional differenzierte Bejagung ermöglicht werden. Die BAGJE unterstützt, wie auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme, die Möglichkeit zur Festlegung von Entnahmekoten und deren Erhöhung in Regionen mit hoher Wolfsdichte, kritisiert jedoch die Unklarheiten im Entwurf, die ein sofortiges Bestandsmanagement gefährden. Die Rolle der Jagdgenossenschaften und Jagdtausübungsberechtigten sollte zudem rechtlich und finanziell abgesichert sein, insbesondere im Hinblick auf Haftungsfragen, Erfüllungsaufwand und die vertragliche Ausgestaltung im Jagdpachtwesen. Die BAGJE adressiert im Folgenden die ihrer Ansicht nach bestehenden Unklarheiten im Entwurf, die ein sofortiges Bestandsmanagement erschweren könnten:

- **§ 22d Absatz 1 (neu):** Die Verpflichtung des JAB, der zuständigen Behörde eine Begutachtung eines erlegten Wolfes oder eines Fallwildwolfes und auch eine Probennahme zu ermöglichen, wird anerkannt, sollte jedoch ebenso unverzüglich erfolgen wie die Anzeige der Erlegung bei der zuständigen Behörde. Einzufügen wäre demnach in Satz 2: „... eine unverzügliche Untersuchung...“. Außerdem sollte die Anonymität des JAB unbedingt gewahrt werden.
- **§ 22d Absatz 2 (neu):** Der Begriff „Managementplan“ ist an dieser Stelle nicht zielführend. Wie bereits oben ausgeführt, wäre es, um in der Systematik des Jagdrechts zu bleiben, richtig, den Begriff „Abschussplan“ zu nutzen. Da es sich bei der jetzigen Formulierung um eine zwingende Voraussetzung für eine flächendeckende Bejagung handelt, immer unter der Maßgabe, dass die Bejagung mit der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist, wäre es dringend angeraten, sicherzustellen, dass mit der bundesgesetzlichen Regelung die Erstellung durch die zuständige Behörde auch tatsächlich erfolgt. Auch sollte sichergestellt sein, dass, wenn es bei dem Begriff „Managementplan“ bleibt, dass es hier um die Festlegung auf konkrete Abschusszahlen geht. Da in der jetzigen Fassung in Absatz 6 zusätzlich die Ermächtigung des BMLEH aufgenommen ist, näheres zur Durchführung auch des Absatzes 2 zu bestimmen, nämlich

„insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an den revierübergreifenden Managementplan“, droht eine weitere Verschiebung der Schaffung eines regionalen Bestandsmanagements und damit einer regulären Bejagungsmöglichkeit des Wolfes nach den neu geschaffenen Regelungen aus dem Bundesjagdgesetz, wenn sich zuständige (Landes-)Behörden mit Verweis auf diese Bundes-Ermächtigung zurückziehen, keine Managementpläne erstellen und der Bund sich mit einer Rechtsverordnung Zeit lässt bzw. keine Einigung über eine selbige mit dem zustimmungspflichtigen Bundesrat erzielt. Erschwerend kommt hier noch die unglückliche Formulierung in Absatz 3 und die generell zu begrüßende Streichung des § 45a BNatSchG hinzu (siehe Ausführungen im folgenden Spiegelstrich). Eine Erstellung der Management-/Abschusspläne sollte daher verpflichtend sein bis spätestens 12 Monate nach in Kraft treten der neuen Regelungen im BJagdG. Ein Verweis aus dem Verantwortungsbereich des BMLEH, wonach hier der Bund nicht weiter tätig werden könne und für die zeitnahe Erstellung von Managementplänen der Druck auf die jeweiligen Landesregierungen entsprechend hoch sein müsse, ist als unzureichend zu klassifizieren. Für die Erstellung der revierübergreifenden Abschusspläne sollte die oberste Landesbehörde zuständig sein, zumal diese auch den schnelleren und direkteren Zugriff auf die Monitoringzahlen hat, um der Vorgabe der „Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes“ gerecht zu werden. Für Einzelgenehmigungen und die Ausweisung der Weidegebiete sollte lokal agiert werden, so zum Beispiel durch die unteren Jagdbehörden.

Sehr zu unterstützen ist die Forderung des Bundesrates hinsichtlich Artikel 1 Nummer 5 § 22d Absatz 2 Satz 4a (neu), wonach „Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Managementplan haben keine aufschiebende Wirkung.“ Diese Änderung wird von der BAGJE ausdrücklich begrüßt.

Es wurde eine Ergänzung in dem Absatz 2, der den Fall regelt, dass sich die Tierart Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, vorgenommen, wonach in der Schonzeit und für den Fall, dass noch kein Managementplan aufgestellt wurde, das „Rissreaktionsmanagement“ nach Absatz 3 greift. Das ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Elementar wichtig ist, dass die Umsetzung jetzt auch sichergestellt wird und klargestellt wird, dass die umfangreichen Vorgaben aus Absatz 3 nicht für den Verweis aus Absatz 2 gelten, da dieser im Gegensatz zum Absatz 3 vom günstigen EHZ ausgeht.

Hier fordert die BAGJE eine deutliche Klarstellung und abgestufte Anforderungen, je nach EHZ. Die aktuellen Voraussetzungen des Absatzes 3 wären für die Entnahme bei dem aktuell günstigen EHZ bei der Tierart Wolf nicht zu rechtfertigen und sind deutlich strenger als die europarechtlichen Vorgaben, was auch der Bundesrat zu Recht anmerkt.

- **§ 22d Absatz 3 (neu):** Der Halbsatz „Befindet sich die Tierart Wolf in einem ungünstigen Erhaltungszustand,...“ als Voraussetzung für eine sogenannte Problemwolfentnahme ist nicht zielführend und **sollte ersatzlos gestrichen werden.** Eine Problemwolfentnahme sollte zu jeder Zeit (daher ist der Einschub „unabhängig von einer Schonzeit zulässig“ zu begrüßen) und unabhängig vom Status des

Erhaltungszustandes bundesweit möglich sein. Sollte der oben (siehe Ausführungen zu § 22c Absatz 2) geschilderte Fall eintreten, dass (noch) keine revierübergreifenden Managementpläne vorliegen, gleichzeitig aber § 45a BNatSchG gestrichen worden sein, wie hier im Gesetzesentwurf vorgesehen, und sich der Problemwolf in einem Gebiet der atlantischen oder kontinentalen Population befinden (die bekanntlich mit einem aktuell günstigen Erhaltungszustand gemeldet ist), wäre bei rechtlicher Unsicherheit, wie der Halbsatz bei „entsprechender Anwendung“ zu beachten sei, eine Bejagung von Problemwölfen auf unbestimmte Zeit nicht möglich bzw. wieder mit Rechtsunsicherheiten belastet. Eine solche Situation darf nach einer Gesetzesverabschiedung nicht entstehen und würde den Unmut der Weidetierhalter und des ländlichen Raums steigern. Wenn der Halbsatz nicht gestrichen wird, hält es die BAGJE für zwingend erforderlich, eine Klarstellung in der Begründung aufzuführen, welche Vorgaben für die Problemwolfentnahme im Verweisungsfall gelten. Für die Akzeptanz ist es entscheidend, dass auch in der Übergangsphase bis zum Erstellen der Managementpläne die sogenannte „Problemwolfentnahme“ bei günstigem, aber auch bei ungünstigem Erhaltungszustand, unabhängig von einer Schonzeit und unabhängig davon, ob eine vorgegebene Quote erfüllt ist oder nicht, möglich ist. Daher ist eine gesetzgeberische Klarstellung von großer Bedeutung und die Vorschläge des Bundesrates dazu gehen in die richtige Richtung (vorläufige Festlegung einer Entnahmekquote).

Grundsätzlich anzumerken ist an dieser Stelle jedoch, dass die BAGJE eine deutliche Klarstellung und abgestufte Anforderungen, je nach EHZ, für angemessen hält. Die aktuellen Voraussetzungen des Absatzes 3 wären für die Entnahme bei dem aktuell günstigen EHZ bei der Tierart Wolf nicht zu rechtfertigen und sind deutlich strenger als die europarechtlichen Vorgaben, was auch der Bundesrat zu Recht anmerkt.

- **§ 22d Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 (neu):** Bei der Vorgabe zur Problemwolfentnahme, dass der Schaden trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen eingetreten ist, ist in der Begründung klarzustellen, dass bei wehrhaften Weidetieren wie beispielsweise Rindern und Pferden keine Herdenschutzmaßnahmen erforderlich sind. Hier muss ausdrücklich ergänzt werden, dass Pferde und Rinder pauschal als wehrhaft gelten und daher keiner Zäunung als Voraussetzung für Entnahmen bedürfen. Herdenschutzmaßnahmen sind nur für Schafe, Ziegen und landwirtschaftliches Gehegewild relevant. Risse an Pferden und Rindern rechtfertigen eine Entnahme grundsätzlich, auch ohne vorherige Herdenschutzmaßnahmen. Auch in Stallbereichen bedarf es keiner Schutzregelungen. Ställe gelten per se als geschützte Bereiche nach den jeweils geltenden Herdenschutzkonzeptionen. Zudem müssen jegliche Herdenschutzmaßnahmen weiterhin förderfähig bleiben. Der Radius um einen festgestellten Schaden sollte nicht maximal 20 Kilometer, sondern mindestens 20 Kilometer, je nach örtlicher Gegebenheit betragen. Sechs Wochen reichen mit evtl. anfallenden bürokratischen Hürden nicht aus, um einen Problemwolf zu entnehmen, deswegen wäre eine Frist von drei Monaten sinnvoller.
- **§ 22d Absatz 4 (neu):** Bei sämtlichen Regelungen des Absatzes 4 ist sicherzustellen, dass die behördliche Maßnahme (in Nr. 1 und Nr. 2 ist von einer Anordnung die Rede, in Nr. 3 von einer Bestimmung und in Nr. 4 von einer Zulassung) keinen gerichtlich überprüfbaren Verwaltungsakt darstellt. Die Rechtsnatur eines Verwaltungsaktes führt zur Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung und damit zu nicht duldbaren Zuständen. In unzugänglichen Lagen wie Steillagen oder blocküberlagertem Gelände genügt ein Zaun nach aid/BZL-Heft als Herdenschutz. Wenn die Zaunlinie schwieriges Gelände, Bäche und Wald kreuzt, die Fläche überwiegend Biotop oder FFH-Gebiete umfasst und feuchte Standorte die Standsicherheit einschränken, sollte Herdenschutz als unzumutbar gelten.

- **§ 22d Absatz 4 Nr. 3 (neu):** Eine differenzierte Zonierung mit Weidegebieten und damit im Endergebnis eine Bestimmung von „Wolfsausschlussarealen“ unterstützt die BAGJE ausdrücklich, wobei insbesondere Deiche, Almen und andere real nicht zumutbar zäunbare Gebiete umfasst sein sollten.
- **§ 22d Absatz 6 (neu):** Die neuerliche Ermächtigung des BMLEH für eine Rechtsverordnung (zusätzlich zu der in Artikel 1 Ziffer 4 getroffenen Ermächtigung im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Art. 14 FFH-RL) führt zu Irritationen bezüglich ihrer Zuordnung. Hier wäre eine Klarstellung des Zusammenspiels zwischen den beiden neu gefassten Regelungen sinnvoll.

§ 22f BJagdG – Sonderregelung für Wolfshybriden

Es wird eine neue Vorschrift eingeführt, die festlegt, dass Wolf-Hund-Hybriden (Wolfshybriden) in freier Natur auf Anordnung der zuständigen Behörde vom Jagdausübungsberechtigten entnommen werden müssen. Damit unterliegen Hybriden dem Jagdrecht und die entsprechenden Regelungen zu Jagdmethoden gelten auch hier. Ziel ist es, eine genetische Vermischung zwischen Wolf und Hund zu verhindern, den Artenschutz zu sichern und die Zuständigkeit klar im Jagdrecht zu verankern. Die BAGJE und der Bundesrat unterstützen diese Regelung vollumfänglich und die BAGJE hält eine Klarstellung, dass Hybriden nicht auf die jährliche Reduktionsquote angerechnet werden, für praxistgerecht und sinnvoll. Neben Wolfshybriden sollte auch nachweislich schwerwiegend erkrankte sowie verletzte Tiere unter die zuvor beschriebene Verordnung fallen.

Ziffer 8:

- **§ 43 BJagdG – Vorschriften in besonderen Fällen (neu):** Es wird eine neue Berichtspflicht eingeführt: Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat muss dem Bundestag bis spätestens 31. Dezember 2030 und danach alle fünf Jahre einen Bericht vorlegen. Darin soll bewertet werden, ob die Regelungen der §§ 22a–22d sich bewährt haben, weiterhin notwendig sind und gegebenenfalls Vorschläge für Anpassungen enthalten. Ziel ist eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Wolfsregelungen, um Transparenz zu schaffen und Anpassungen an die Praxis zu ermöglichen. Eine solche Berichtspflicht ist nach Ansicht der BAGJE im Sinne von einer zielführenden Evaluation und um der Aufgabe, des Erhalts des günstigen Erhaltungszustandes gerecht zu werden, auch sinnvoll.

Artikel 2 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Ziffer 1 und 2:

Streichung § 45a BNatSchG: Alle bisherigen Sonderregelungen zum Wolf im Naturschutzrecht werden gestrichen. Damit soll eine klare Zuständigkeit geschaffen und die bisherige Aufsplittung auf verschiedene Gesetze beendet werden. Die BAGJE unterstützt diese von ihr seit vielen Jahren geforderte Verlagerung der Regelungen zum Wolf ins Jagdrecht und damit die Bereinigung des BNatSchG ausdrücklich, da sie für mehr Rechtsklarheit sorgt und die Zuständigkeit eindeutig im Jagdrecht verankert.

Sinnvoll wäre es in dem Zusammenhang, wenn zusätzlich mindestens in der Begründung eine Klarstellung erfolgt, dass die Regelungen des § 7, 44 und 45 BNatSchG mit den neu geschaffenen Regelungen im Jagdrecht auf den Wolf nicht mehr anwendbar sind.

Schlussbemerkung

Die BAGJE unterstützt den Gesetzesentwurf in seiner grundsätzlichen Ausrichtung, da die vorgesehenen Regelungen ein effektives Wolfsmanagement ermöglichen und die Interessen von Landnutzern wie Grundeigentümern, Naturschutz und Tierschutz in Einklang bringen, insbesondere wenn die obigen Hinweise auf Ergänzungen/Klarstellungen/Änderungen berücksichtigt werden. Ergänzend fordert die BAGJE unbürokratische Verfahren wie digitale Anzeigen und klare Fristen, eine vollständige Entschädigung sowie die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen. Diese Stellungnahme ist als Reaktion auf die vorgenommenen Änderungen des Referentenentwurfs bei Erstellung des Gesetzesentwurfes und als Reaktion auf die Befassung des Bundesrates mit dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung notwendig geworden.

Berlin, 16.02.2026



Friederike Schulze Hülshorst

Geschäftsführerin BAGJE